

Benutzungsordnung

zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sporthallen, -plätze, Schulräume, Schulhöfe und Kindertagesstätten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.10.2007 folgende Benutzungsordnung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Sporthallen und -plätze, der Klassenräume, der Aulen/Mehrzweckräume, sonstiger Schulräume sowie der Schulhöfe bzw. Freiflächen und der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt für die außerschulische Benutzung der sich in Trägerschaft befindlichen Sporthallen und -plätze sowie der Klassenräume, Schulräume, Mehrzweckräume, Schulhöfe und Kindertagesstätten ein Entgelt.
- (2) Für die Benutzung ist eine **schriftliche Nutzungsvereinbarung** (*Anlage II*) zwischen der Stadt Rheinsberg und dem Nutzer (Antragsteller) abzuschließen.

§ 2

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer verpflichten sich:
 - alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
 - den Anweisungen des Bürgermeisters oder der hausrechtsausübenden Person Folge zu leisten,
 - die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände nur zu dem genehmigten Zweck zu nutzen,
 - die Veranstaltungen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen durchzuführen,
 - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
 - die gesamten überlassenen Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen
 - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
 - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
 - einschlägige gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesimmissionsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelrecht, Abfallrecht) einzuhalten.
- (2) Für Beschädigungen an Räumlichkeiten (z. B. Fußboden, Decken, Wänden) sowie an Einrichtungsgegenständen ist der volle Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert. Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Personal zu melden.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, vor der beabsichtigten Benutzung bei den Objektverantwortlichen (Sekretariat des Schulleiters, Kita-Leiterin) zu beantragen.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung der Sporthallen, -plätze, Schulräume etc. ist die Benutzung einmal zu beantragen.
- (3) Die Entgelte werden **10 Tage** vor der Benutzung fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung oder durch Einzahlung im Schulsekretariat bzw. bei der Kita-Leiterin zu zahlen. Erst nach Vorlage der Einzahlungsquittung oder bei Nachweis in anderer geeigneter Weise wird der Schlüssel ausgehändigt.

- (4) Bei Erhebung einer Kaution ist diese wie in Abs. 3 zu entrichten. Sie wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 3 dieser Ordnung durch die Stadt Rheinsberg innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung der Räumlichkeiten erstattet.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes ist der jeweilige Nutzer verpflichtet.

§ 5 Nutzer

Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Sportgruppen,
- Behindertengruppen,
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in sonstigen Vereinen und Gruppen,
- Erwachsene in Vereinen,
- nicht in Vereinen organisierte, sonstige Personen.

§ 6 Befreiung

Von der Entrichtung der Benutzungsentgelte ausgenommen sind:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
- Behindertengruppen.

§ 7 Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere wenn

- a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits an eine andere Person oder einen anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.

§ 8 Schadenersatzpflicht

Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Beteiligte (Pflichtige) haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen durch die Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Eine Haftung der Stadt für Garderobe sowie für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist abzuschließen.

§ 10 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen und –plätze sowie der Klassenräume, sonstiger Schulräume, der Aulen/Mehrzweckräume, der Schulhöfe/Freiflächen und der Kindertagesstätten werden die in der **Anlage I** aufgeführten Entgelte erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Die **Gema** ist vom Benutzer selbst in Kenntnis zu setzen und zu bezahlen.
- (4) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautionshöhe bis zu einer Höhe von **500,00 €** verlangen.
- (5) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte können für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse festgelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung nebst der Entgelttabelle tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 26. 11. 2007

Erich Kuhne
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

Manfred Richter
Bürgermeister Stadt Rheinsberg

**Benutzungsentgelte für die außerschulische Benutzung der Sporthallen, –plätze und der
Schulräume sowie der Kindertagesstätten der Stadt Rheinsberg
Heinrich-Rau-Oberschule, Dr.-Salvador-Allende-Grundschule, Förderschule, Grundschule
Flecken Zechlin,
Kita Linow und Dorf Zechlin**

in € pro angefangene Nutzungsstunde und Gruppe

lfd. Nr.	Objekte	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Behindertengruppen	Erwachsene grundsätzlich
1	Sporthalle	-	15,00
2	gemeindlich ausgewiesener Sportplatz	-	15,00
3	Klassenraum	-	10,00
4	Aula/Mehrzweckraum	-	25,00
5	sonstiger Schulraum	-	10,00
6	Freifläche/Schulhof	-	10,00
7	Kita-Einrichtung	-	10,00

Benutzungsentgelt für die außerschulische Benutzung des Brennofens

in € je Nutzung pro Gruppe

8	Brennofen	20,00	20,00
---	-----------	-------	-------